Beschlussvorlage
Nr. 54/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Landgemeinde Titz

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 11.03.2026

Nahverkehrsplan des Kreises Düren;
hier: Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz nimmt die Anregung (Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 54/2026) zur Kenntnis. Im Übrigen …

Variante 1:
bestimmt er den Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Verkehr als zuständigen Fachausschuss für die Erledigung der Anregung.

oder

Variante 2:
beschließt der Rat, die Entscheidung über den Gegenstand der Anregung an sich zu ziehen.

a)
Der Rat folgt der Anregung und beschließt:

1. Zur Begleitung der weiteren Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs wird ein Arbeitskreis ÖPNV eingerichtet.
2. Der Arbeitskreis soll sich insbesondere mit folgenden Themen befassen:
 - Auswirkungen der ÖPNV-Kreisumlage auf den Haushalt der Gemeinde Titz
 - Beteiligung der Gemeinde am aktuell in Aufstellung befindlichen Nahverkehrsplan des Kreises
 - Verbesserung der ÖPNV-Anbindung innerhalb der Gemeinde sowie zu den umliegenden Städten und Bahnhöfen
 - Prüfung von Maßnahmen zur besseren Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Schulen und öffentlichen Einrichtungen
3. Dem Arbeitskreis sollen Vertreterinnen und Vertreter des Rates, der Verwaltung sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger angehören.
4. Die Ergebnisse des Arbeitskreises sollen regelmäßig im zuständigen Ausschuss bzw. im Rat vorgestellt werden.

oder

b)
Der Rat folgt der Anregung teilweise und beschließt daher wie folgt:

[…]

Im Übrigen beschließt er, die Anregung zurückzuweisen.

oder

c)
Der Rat beschließt, die Anregung zurückzuweisen.

oder

Variante 3:

beschließt der Rat, eine Entscheidung über die Erledigung der Anregung auf die nächste Sitzung des Rates zu vertagen.

Termin	**Beratungsfolge**
26.03.2026	Rat

Sachverhalt

Eine Einwohnerin aus der Ortschaft Ameln übermittelte der Verwaltung ein Schreiben vom 8. März 2026 das als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt und mit „Bürgerantrag nach § 24 GO NRW" überschrieben ist. Mit diesem wird eine Beschlussfassung des Rates im Zusammenhang mit der „Einrichtung eines Arbeitskreises ÖPNV zur Begleitung des Nahverkehrsplans und der ÖPNV-Kreisumlage" beantragt.

Den Inhalt des Schreibens qualifiziert die Verwaltung als Anregung im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), wenngleich mit diesem ein Antrag gestellt wird. Denn die von der Einwohnerin in Bezug genommene Regelung, namentlich § 24 GO NRW, regelt gerade auch Anregungen. Darüber hinaus fehlt es dem vorbenannten Schreiben ganz offensichtlich an den erforderlichen Voraussetzungen eines Bürgerantrags im Sinne von § 25 GO NRW, weil schon das erforderliche Quorum nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO NRW nicht erfüllt ist. Das Schreiben enthält lediglich die Unterschrift der Einwohnerin.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GO NRW haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, unter anderem das Recht, sich einzeln in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Anregungen in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Das Nähere regelt § 8 Hauptsatzung der Landgemeinde Titz (Hauptsatzung); vgl. § 24 Abs. 2 GO NRW. Hiernach bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen den jeweils zuständigen Fachausschuss, wobei das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung bildet, an sich zu ziehen, unberührt bleibt (sog. unechte Delegation), § 8 Abs. 4, 6 Hauptsatzung.

In der Sache selbst stehen dem Rat nach verwaltungsseitiger Auffassung folgende Entscheidungsmöglichkeiten offen:

a) Der Rat könnte die Erledigung der Anregung an den zuständigen Fachausschuss gemäß § 8 Abs. 4 Hauptsatzung delegieren (Beschlussvorschlag zu Variante 1). Für das weitere Verfahren der Erledigung der Anregung gälte § 8 Abs. 5 Hauptsatzung.

b) Der Rat könnte von seinem Rückholrecht gemäß § 8 Abs. 6 Hauptsatzung Gebrauch machen und die Anregung in eigener Zuständigkeit erledigen (Beschlussvorschlag zu Variante 2). Im Rahmen dieser Erledigung sind die Voraussetzungen einer inhaltlichen Befassung mit der Anregung zu prüfen, wobei diese Voraussetzungen nach verwaltungsseitiger Auffassung sämtlich erfüllt sind: Die Einwohnerin aus der Ortschaft Ameln wohnt seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde und das Schreiben wahrt die Textform im Sinne von § 126b BGB. Weiter betrifft die Anregung eine Angelegenheit der Gemeinde, also der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

 Die „Antragsgegenstände" aus dem Schreiben vom 8. März 2026 betreffen die Einrichtung eines gemeindlichen Arbeitskreises, der sich mit Fragen des ÖPNV befasst. Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit, die von der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbständig bearbeitet wird und nicht um eine Angelegenheit, für deren Bearbeitung ein anderer Träger öffentlicher Gewalt ausschließlich zuständig ist (vgl. hierzu nur Smith, in: Dedy/Sommer, GO NRW, 6. Aufl., § 24 Erl. Ziff. 2).

 Zwar ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Gebiet der Landgemeinde Titz Aufgabe des Kreises Düren (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Allerdings ist die Einrichtung eines gemeindlichen Arbeitskreises, der sich mit dem ÖPNV befasst offensichtlich keine Aufgabe, der in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt fällt. Dies muss umso mehr gelten, als der Arbeitskreis darauf ausgerichtet sein soll, sich mit dem ÖPNV in einem spezifischen Bezug zur Landgemeinde Titz zu befassen, insbesondere hinsichtlich der haushalterischen Auswirkungen des ÖPNV für die Landgemeinde Titz und die Beteiligung der Landgemeinde Titz bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans im Sinne der vertikalen Abstimmung (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW).

 Bei der sodann angezeigten inhaltlichen Befassung mit der Anregung kann der Rat dieser folgen (Beschlussvorschlag zu Variante 2 lit. a), teilweise folgen (Beschlussvorschlag zu Variante 2 lit. b) oder nicht folgen (Beschlussvorschlag zu Variante 2 lit. c).

c) Auch eine Vertagung bleibt dem Rat freilich unbenommen, um sich sodann in der nächsten Sitzungsrunde erneut mit der Anregung zu befassen (Beschlussvorschlag zu Variante 3).

Hinsichtlich der weiteren Bearbeitung der Anregung, insbesondere hinsichtlich einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dieser, enthält sich die Verwaltung einer Empfehlung.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen